Landschaftsplan "Kürten" Stand 06/2012

wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Kürten“

KU_2.1-14

Naturschutzgebiet "Kollen- und Westerbachtal"

Oberkollenbach bis Offermannsheide

Blatt Nr.:
104, 105, 119, 120

Anzahl der Teilflächen: 2
Betroffene Kommune: Kürten

Flächengröße: 25,237ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Auen- Lebensräumen mit ausgedehnten Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Kleingewässern, Quellfluren, Binsen- und Seggenfluren, Fließgewässer mit begleitenden Au- und Hangwäldern als Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Talraum des Kollenbachtals mit flächigen artenreichen Auwäldern sowie zulaufender Seitensiefen. Insbesondere im südlichen Talabschnitt sind auf Grundwasserböden größere Fichtenbestände vorzufinden, die schrittweise in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden sollen.

Der westlich zufließende Westerbach wird in seiner Talsohle von flächigen zumeist verbrachten Nass- und Feuchtgrünlandflächen mit zahlreichen Quellfluren und Kleingewässern geprägt, die als Lebensraum u.a. für Amphibien, Reptilien eine besondere regionale Bedeutung haben.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG- NRW geschützten Biotope: Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Grosssegenrieder, Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer und Teiche mit Verlandungszonen als wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Auenwälder sowie begleitender hainbuchenreicher Hangwälder(§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Landschaftsplan "Kürten" Stand 06/2012

wie Schutzzwecke,
A. Verbotsvorschriften,
B. Nicht betroffene Tätigkeiten,
C. Befreiungen,
D. Ordnungswidrigkeiten

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht

- Erhaltung und Sicherung von anmoorigen Erlenbrüchern und zahlreichen Binsen- und Seggensümpfen als Lebensraum seltener und angepasster Tier-und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. Ziff. 3 BNatSchG).

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2;3 BNatSchG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Forstliche Festsetzungen	KU_4.2-01 bis 03, 206 und 207, KU_4.3- 08 bis 10
Maßnahmen	KU_5.1-231, 232, 319 und 320